

Leistung: **Stadtverwaltung Pirna, Ersatzbeschaffung einer 5m³ Kompaktkehrmaschine für den kommunalen Bauhof, 01796 Pirna**

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Überwachung der Anlieferung/Leistung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: Dippoldiswalder Straße 32/34, 01796 Pirna

Gebäude: Bauhof der Stadtverwaltung Pirna

Raum: ---

3. Ausführungsfristen

Anlieferung: **Ab Datum Beauftragung bis 01.12.2026**

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: ---

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

0,5 Prozent für jede vollendete Woche

Prozent für jeden Werktag

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **8** Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Rechnungen (§ 15)

Rechnungsadresse: **Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Kommunale Dienste
01796 Pirna, Am Markt 1/2**

einzureichen bei:

per E-Mail: **rechnungen@pirna.de**

per Post: **Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Geschäftsbuchhaltung
01796 Pirna, Am Markt 1/2**

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe/Abnahme.

6. Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von **5 v. H.** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 EUR beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

8.1 Arbeits- und Brandschutz, Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, die Brandschutzordnung der Stadtverwaltung Pirna sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, seine Mitarbeiter über die im jeweiligen Bereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen nachweisbar zu unterweisen und hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

8.3 Leistungserbringung

Alle dem Auftragnehmer übergebenen Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftraggeber nach Auftragsausführung kostenlos zurückzugeben.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen usw. sind bei Leistungserbringung dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich. Verzögerungen, die der Ausführungs- oder Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Nennung von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.4 Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive aller Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Planungsunterlagen, Fracht, Verpackung, Transport frei Verwendungsstelle, Montage und sonstiger Kosten.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -